

- Beispielsvertrag -
 Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung
 einer Jugendeinrichtung in Bergisch Gladbach

zwischen

der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister (im Folgenden „Stadt“ genannt)

und

dem Verein Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Berg e. V. in Bergisch Gladbach, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Werner Eßer (im Folgenden „Träger“ genannt)

1. Vertragsgegenstand und Rechtsgrundlage

Der Träger betreibt in 51469 Bergisch Gladbach, Kölner Str. 68 das Jugendkulturhaus der AWO „Ufo“; er leistet damit Offene Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Festlegung der Angebote und/oder Arbeitsschwerpunkte, Ziele und Zielgruppen der Einrichtung nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII sowie die Finanzierung durch die Stadt Bergisch Gladbach auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 3 und 74 SGB VIII in Verbindung mit den Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Bergisch Gladbach in der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gültigen Fassung.

2. Methoden und Arbeitsprinzipien

Der Träger verpflichtet sich zur Anwendung der nachstehenden Arbeitsprinzipien und Methoden:

Freiwilligkeit und Offenheit: Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit steht allen jungen Menschen gleichgültig welcher Herkunft, Nationalität und Religion offen. Sie ist ein freiwilliges Angebot, zu dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht verpflichtet werden können.

Bedürfnisorientierung und Lebensweltorientierung: Offene Kinder- und Jugendarbeit setzt an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen an. Dabei nimmt sie auch die Lebenswelt der jungen Menschen in den Blick.

Aufsuchende und stationäre Angebote: Offene Kinder- und Jugendarbeit findet in Einrichtungen, in Schulen und an anderen Orten statt, an denen sich junge Menschen aufhalten.

Partizipation und Selbstorganisation: Die jungen Menschen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an den sie betreffenden Planungen und Maßnahmen (z.B. an der Programmplanung und der Gestaltung der Einrichtungen etc.) zu beteiligen. Es sollen ihnen Freiräume für Eigeninitiative und selbstorganisierte Angebote geboten werden.

Kooperation: Es wird eine weitgehende Kooperation zwischen den einzelnen Jugendeinrichtungen, den Schulen, dem Jugendamt und anderen Jugendhilfeeinrichtungen (z.B. Jugendberatungsstelle, Erziehungsberatungsstellen und Fachstelle für Prävention) gepflegt.

Öffnung in die Stadtteile: Die Kinder- und Jugendeinrichtungen ermöglichen Vereinen und Verbänden in den jeweiligen Stadtteilen die Nutzung des Hauses soweit dies nicht den Betrieb der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stört oder unangemessen einschränkt.

3. Zielgruppe

Zielgruppe sind alle Kinder und Jugendlichen/junge Erwachsene im Alter von 10 bis 21 Jahren. Der Träger leistet Gewähr, dass die Angebote der Einrichtung nach dieser Zielgruppe ausgerichtet sind, ohne andere junge Menschen im Sinne des § 11 SGB VIII von der Nutzung der Einrichtung oder deren Angeboten auszuschließen.

4. Ziele der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und die sich daraus ergebenden Leistungen des Trägers

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach verfolgt in den nachstehenden Aufgabenfeldern folgende **Ziele** in ihrer Arbeit:

- **Freizeitgestaltung:** Sie soll jungen Menschen Freiräume für eine selbst gestaltete Freizeit bieten, sinnvolle Freizeitangebote unterbreiten und Treffmöglichkeiten bereithalten. Daneben soll sie jugendkulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Partys, Theateraufführungen etc. anbieten.
- **Prävention:** Sie soll in Kooperation mit Partnern in Bergisch Gladbach Präventionsangebote und -projekte zu den Themen Sexualität und Liebe, Gewalt und Konfliktlösung, Genuss und Sucht sowie Gesundheit entwickeln und durchführen.
- **Bildung:** Sie soll einen Beitrag zur sozialen und persönlichen Entwicklung der jungen Menschen leisten. Dazu soll sie u. a. formelle und informelle Bildungsprozesse über die Kooperation mit Schulen, Schülercafés, Angebote zur Entwicklung von Medienkompetenz, (Lern-) Erfahrungen im lebenspraktischen Bereich, Angebote der politischen Bildung zur Heranführung an demokratische Teilhabe und kreativpädagogische Angebote anstoßen.
- **Integration:** Sie soll einen Beitrag zur Integration von Menschen aus unterschiedlichen Lebenslagen und Kulturen leisten.
- **Beratung:** Sie soll jungen Menschen vertrauensvolle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Seite geben sowie beratend und begleitend durch schwierige Lebenssituationen helfen bzw. die jungen Menschen bei der Nutzung entsprechender Fachdienste unterstützen.
- **Geschlechtsbewusste Arbeit:** Sie soll die geschlechtsspezifischen Belange von Jungen und Mädchen berücksichtigen, eine gleichberechtigte Teilhabe von Jungen und Mädchen ermöglichen und die Entwicklung der geschlechtlichen Identität unterstützen.

Der Träger verpflichtet sich, in der Einrichtung sog. **Basisangebote** in den Bereichen Freizeitgestaltung, Integration, Beratung und geschlechtsbewusste Arbeit kontinuierlich (ganzjährig) vorzuhalten.

In der Einrichtung sind Angebote im Bereich „Politische Bildung“ und „Jugendkulturelle Veranstaltungen“ als **Arbeitsschwerpunkte** vorgesehen. Der Träger verpflichtet sich, Angebote der Arbeitsschwerpunkte in der eigenen und in anderen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie in Kooperation mit Schulen zu erbringen.

Der Träger verpflichtet sich zur **aufsuchenden Arbeit** insbesondere im Stadtteil Bockenberg.

Der Träger verpflichtet sich, Angebote im Stadtteil Bockenberg bzw. in den Räumen des von dem Träger „Verein zur Förderung der Jugend- und Sozialarbeit e.V.“ betriebenen Jugendtreffs im „Zentrum für Aktion und Kultur (ZAK)“ in einem in einer gesondert abzuschließenden Kooperationsvereinbarung geregelten Umfang zu erbringen.

5. Personelle Ausstattung und Qualifikation

Die Einrichtung muss sachlich, personell und fachlich so ausgestattet sein, dass eine den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entsprechende sozialpädagogische Betreuung gewährleistet ist. Die Leistungen sind im Wesentlichen durch sozialpädagogische Fachkräfte oder durch Personal mit vergleichbarer, dem Bedarf und den Zielen entsprechender Ausbildung zu erbringen. Der Träger verpflichtet sich, den Fachkräften Fortbildung und ggf. Supervision zu ermöglichen. Er erbringt der Stadt jährlich einen Nachweis über Art und Umfang der in diesem Absatz genannten Leistungen *und des eingesetzten Personals (Beschäftigungsumfang, Qualifikation).*

Der anerkannte und geförderte personelle Bedarf für die Einrichtung beträgt 2,5 Fachkraftstellen, darin enthalten ist das Arbeitszeitvolumen einer halben Fachkraftstelle für Angebote im ZAK.

6. Räumliche Ausstattung und Betriebszeiten

Der Träger stellt für den Betrieb der Einrichtung Räumlichkeiten mit einer Gesamtfläche von 500 m² zur Verfügung. Es erfolgt eine Darstellung der vorgehaltenen Räumlichkeiten in einem Hausplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages wird.

Die Einrichtung hat durchschnittliche wöchentliche Betriebs- bzw. Öffnungszeiten von mindestens 30 Stunden, wobei hiervon nicht die Arbeit im ZAK erfasst ist.

Im Jugendtreff im ZAK bzw. im Sozialraum Bockenberg sind Angebote und aufsuchende Arbeit im Umfang von 12 Stunden zusätzlich zu unterbreiten.

Die Einrichtung kann bis zu vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen werden.

7. Finanzierung

Die Stadt gewährt dem Träger unter der Voraussetzung, dass die unter Punkt 5 und 6 beschriebenen Leistungen ganzjährig vorgehalten werden, eine jährliche Förderung in folgender Höhe:

2,5 Fachkraftstellen zu je 43.000,- €	107.500,- €
pädagogische Sachkosten	3.000,- €
Bewirtschaftungskosten 50,- €/m ² x 500 m ²	25.000,- €
Arbeitsschwerpunkte	
Politische Bildung/Partizipation	12.000,- €
Jugendkulturelle Veranstaltungen	4.000,- €
<u>Gesamt</u>	<u>151.500,- €</u>

Evtl. Steigerungen der Pauschalen ergeben sich aus den Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Pauschalen sind gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme der Pauschalen für die Arbeitsschwerpunkte. Die Pauschalen für die Arbeitsschwerpunkte können für Honorare, Sachmittel und Referentinnen und Referenten verwendet werden.

In den Pauschalen sind Zuwendungsmittel des Landesjugendplanes für die Förderung von Trägern offener Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit enthalten.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in vier Abschlägen jeweils zum Quartalsbeginn.

8. Grundsätze der Zusammenarbeit; Controlling und Qualitätssicherung

Der Träger verpflichtet sich, einen Verwendungsnachweis über die Fördermittel sowie die eingebrachten Eigenmittel bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen. Form und Inhalt des Verwendungsnachweises ergeben sich aus den Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis sind mindestens zwei Maßnahmen bzw. Angebote aus dem Bereich der Basisangebote nach den fachlichen Standards wie Zielformulierung und Benennung von Indikatoren sowie der Messinstrumente zur Überprüfung der Zielerreichung zu evaluieren. Hinsichtlich der Arbeitsschwerpunkte ist eine Darstellung aller Einzelmaßnahmen bzw. Projekte mit Benennung der Inhalte und Ziele, der Zielgruppe, der Kooperationspartner, des Maßnahmeortes und der Dauer der Maßnahme für jeden Arbeitsschwerpunkt vorzulegen. Hier ist exemplarisch eine Einzelmaßnahme/Projekt hinsichtlich der Wirkungen/Ergebnisse bezogen auf die Zielgruppe zu evaluieren.

Bis zum 31.01. eines Jahres legt der Träger seine Jahresplanung mit Zielbenennung vor. Die Überarbeitung des Konzeptes orientiert am neuen Modell erfolgt bis zum 30.06.2007.

Der Träger verpflichtet sich zur Teilnahme an der Jugendhilfeplanung und zur Mitarbeit am kommunalen Wirksamkeitsdialog. Er stellt für die Teilnahme an den dafür zu bildenden Arbeitsgruppen zeitliche Ressourcen seiner Vertreterinnen und Vertreter bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit.

Zur Qualitätsentwicklung und –sicherung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden folgende Gremien gebildet:

- Kooperationsteam, dessen Ziel und Aufgabe ist, die Planungen und Kooperation der Einrichtungen und Projekte abzustimmen (bestehend aus Einrichtungsleitungen und bei Bedarf den für bestimmte Themen zuständigen Fachkräften der Einrichtungen und der Fachberatung des Jugendamtes)
- Trägerkonferenz (bestehend aus Vertretern des Trägers und des Jugendamtes)
- Planungsgruppe Offene Kinder- und Jugendarbeit als Beteiligungsgremium für den Jugendhilfeteilplan Offene Kinder- und Jugendarbeit (bestehend aus gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Fachkräfte der Einrichtungen)
- Fachteam zur kollegialen Beratung, das dem Erfahrungsaustausch aller Fachkräfte dient und zu pädagogischen Problemen berät (bestehend aus allen festangestellten Fachkräften der Einrichtungen)

Die Strukturen und Aufgaben der Gremien ergeben sich aus Organigrammen, die als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages werden.

9. Rückzahlung nicht verbrauchter oder zweckentfremdeter Mittel

Der Träger verpflichtet sich zur unverzüglichen Rückzahlung nicht verbrauchter oder zweckentfremdeter Mittel. Die Verpflichtung tritt ein, wenn dem Träger die entsprechenden Kenntnisse vorliegen oder im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt wird, dass die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet worden ist. Darüber hinaus ergibt sich die Rückzahlungsverpflichtung unter Anwendung der Regelungen in den Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, wenn eine geförderte Stelle mehr als einen Monat nicht besetzt ist.

10. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

Der Vertrag tritt am 01.01.2007 in Kraft und hat eine Laufzeit von drei Jahren.

Während der Laufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, wenn abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck nicht erreicht werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers eröffnet wird.

Der Vertrag kann außerdem mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, wenn abzusehen ist, dass die Stadt aufgrund haushaltsrechtlicher Auflagen nicht in der Lage ist, die zugesagten Fördermittel bereitzustellen.

Hinsichtlich des einkalkulierten Anteils an Landesmitteln kann der Vertrag von der Stadt jederzeit zum Quartalsende gekündigt werden, wenn das Land die in den Pauschalen enthaltenen Anteile aus Mitteln des Landesjugendplanes nicht mehr bereitstellt oder in beträchtlichem Umfang reduziert. In diesem Fall steht dem Träger ein Kündigungsrecht des gesamten Vertrages vor Ablauf der Vertragslaufzeit zum Quartalsende zu.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Für den Verein:

Datum:

Werner Eßer
(Geschäftsführer)

Für die Stadt Bergisch Gladbach:

Datum:

Jürgen Mumdey
(Beigeordneter)

Bruno Hastrich
(Fachbereichsleiter Jugend und Soziales)

Anlagen
Hausplan
Organigramme